OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100167/9/DM/MH

Datum:
Linz, 22. November 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der I B, vertreten durch R Dr. L J K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18.05.2021, GZ: BHGR/921080002171/21, wegen Übertretung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 nach der am 20.10.2021 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.05.2021, GZ: BHGR/921080002171/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs. 1 Z 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) iVm § 15 und § 6 Abs. 4 der Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 10 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 40 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben zumindest im Zeitraum von 02.02.2020 bis 02.02.2021 die auf der Liegenschaft B, Parzelle x, KG x, anfallenden Drainagewässer über die Hauskanalanlage in das öffentliche Kanalisationssystem der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach eingeleitet, obwohl Drainagewässer keine Abwässer sind und daher diese nach den Einleitungsbedingungen der Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden dürfen. Daher haben Sie den Einleitungsbeschränkungen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach als Kanalisationsunternehmen zuwidergehandelt.“

Dagegen erhob die Bf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde. Zusammengefasst brachte die Bf vor, dass im Baubewilligungsverfahren des verfahrensgegenständlichen Objektes im Befund des Bausachverständigen festgestellt worden sei, dass die anfallenden Dach- und Schmutzwässer und damit auch die Drainagewässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden. Nach der Baubeschreibung, die dem Baubewilligungsverfahren zu Grunde lag, erfolge die gesamte Wasserbeseitigung hinsichtlich des Objektes über den Ortskanal. Weiters ergäbe sich aus dem Einreichplan eindeutig eine durchgehende Drainagierung rund um das Haus mit Anschluss an den Hauskanalwasserstrang und damit an den öffentlichen Kanal. Zudem sei beim Lokalaugenschein, der dem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Taufkirchen/Trattnach vom 20.11.2005 hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr vorausging, die ordnungsgemäße Herstellung des Kanalanschlusses festgestellt worden und sei diesbezüglich der Anschluss der durchgehenden Ringdrainagierung rund um das Haus der Behörde zur Kenntnis gebracht worden. Die Einleitung der Drainagewässer sei fast 10 Jahre von der Gemeinde akzeptiert und geduldet worden. Das Haus sei bereits im Jahr 2002 entsprechend der erteilten Baubewilligung errichtet und erst nach der Errichtung der Entwässerungsanlage und des Hauskanals sei die Kanalordnung vom Gemeinderat beschlossen worden. Die Kanalordnung könne daher nicht rückwirkend angewendet werden. Es sei von einer konkludenten Zustimmung der

Kanalbetreiberin auszugehen. Weiters erfolge keine unzulässige unmittelbare Einleitung der Drainagewässer in das öffentliche Kanalsystem, sondern über den Hausstrang sei die Drainageentwässerung eingebunden, für den jedenfalls die Zustimmung der Gemeinde vorläge.

Die Beschwerde samt Verfahrensakt wurde mit Schreiben vom 21.06.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Der gesamte elektronische Akt ist mit Schreiben vom 08.09.2021 übermittelt worden.

Der Rechtsvertreter der Bf übermittelte am 14.09.2021 einen Nachweis hinsichtlich der Postaufgabe der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übermittelte die Marktgemeinde Taufkirchen Unterlagen aus dem Bauakt des verfahrensgegenständlichen Objektes.

Am 20.10.2021 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und verkündete im Anschluss daran sogleich die Entscheidung.

Mit Eingabe vom 27.10.2021 beantragten die Bf die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt:

Zum gegenständlichen Tatvorwurf des angefochtenen Bescheides wurde die Bf für den Tatzeitraum 01.01.2015 bis 10.11.2015 bereits rechtskräftig bestraft (siehe dazu die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.05.2017, LVwG-100055/15/DM).

Der Bf und ihrem Lebensgefährten wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 24.10.2002 die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Liegenschaft B erteilt. Im bewilligten Bauplan ist eine Ringdrainage im Querprofil dargestellt; die Darstellung der Ableitung der Drainage fehlt. Eine Einleitung von Drainagewässern in den Schmutzwasserkanal wurde mit dieser Baubewilligung nicht erteilt (Baubewilligung, Baubeschreibung sowie Gutachten des Amtssachverständigen vom 17.10.2002, ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.05.2017, LVwG-100055/15/DM).

Der Baubeginn für das verfahrensgegenständliche Objekt ist mit 31.01.2003 angezeigt worden (Baubeginnsanzeige vom 27.01.2003, ON 5 des verwaltungsgerichtliche Aktes).

Die Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen trat mit 01.01.2003 in Kraft (Kanalordnung, ON 11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes zu LVwG-100055).

Im Tatzeitraum vom 02.02.2020 bis 02.02.2021 wurden von der Liegenschaft der Bf Drainagewässer in den Schmutzwasserkanal eingeleitet.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, Einsicht in den verwaltungsgerichtlichen Akt zu LVwG-100055 sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.10.2021.

Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Dieser wird von der Bf auch nicht substantiell bestritten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Nach § 6 Abs. 4 der Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach sind Drainagewässer keine Abwässer und dürfen grundsätzlich dem öffentlichen Kanalisationssystem nicht zugeführt werden. Gemäß § 15 dieser Verordnung sind Übertretungen von in der Kanalordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. AEG 2001 gemäß § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4000 Euro zu bestrafen.

IV.2. Unstrittig wurden im Tatzeitraum vom 02.02.2020 bis 02.02.2021 Drainagewässer in das öffentliche Kanalisationssystem der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach eingeleitet.

IV.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes, für das der in den Einreichplänen und den Baubeschreibungen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist. Ausschlaggebend im Baubewilligungsverfahren ist der Bauwille des Bauwerbers, der einen anderen Bau als den eingereichten nicht umfasst (vgl. VwGH 15.03.2021, Ra 2020/05/0011).

Die Bf wendete ein, der Bausachverständige habe im Baubewilligungsverfahren festgestellt, dass die anfallenden Dach- und Schmutzwässer und damit auch die Drainagewässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden. Weiters sei der Baubeschreibung zu entnehmen, dass die gesamte Wasserbeseitigung des Objektes über den Ortskanal erfolge. Ebenso ergäbe sich aus dem Einreichplan der Baufirma F eindeutig eine durchgehende Drainagierung rund um das Haus, für welche die Baubewilligung erteilt wurde mit Anschluss an den Hauskanal-wasserstrang und damit an den öffentlichen Kanal.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 24.10.2002 wurde die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Liegenschaft B erteilt. Im bewilligten Bauplan ist eine Ringdrainage im Querprofil dargestellt; die Darstellung der Ableitung der Drainage fehlt. Die Ringdrainage ist entsprechend dem bewilligten Bauplan nicht an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen (Aussage des Amtssach-verständigen in der Niederschrift ON 11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes zu LVwG-100055, Erkenntnis vom 16.05.2017, LVwG-100055/15/DM). In der Baubeschreibung ist die Abwasserbeseitigung in den Ortskanal angeführt, jedoch nicht die Ableitung der Drainagewässer. Weiters sind im Gutachten des Amtssachverständigen vom 17.10.2002, wie die belangte Behörde zu Recht ausführt, nur die anfallenden Dach-und Schmutzwässer – nicht aber die Einleitung der Drainagewässer in den öffentlichen Kanal – angeführt. Im Ergebnis wurde daher die Einleitung von Drainagewässern in den Schmutzwasserkanal mit dieser Baubewilligung nicht erteilt (Baubeschreibung sowie Gutachten des Amtssachverständigen vom 17.10.2002, ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Die Bf brachte vor, dass bereits bei der Bauverhandlung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten davon ausgegangen wurde, dass die Versickerung der Oberflächenwässer nicht auf dem Grundstück erfolgen kann, sondern, so wie auch bei den umliegenden Objekten eine Drainageleitung mit einer Ableitung in den öffentlichen Kanal erfolgen muss. Dabei übersieht die Bf, dass die Kanalordnung mit 01.01.2003 in Kraft getreten ist und ab diesem Zeitpunkt war die Einleitung von Drainagewässern in die öffentliche Kanalisationsanlage jedenfalls nicht mehr gestattet. Mit der Baubewilligung vom 24.10.2002 wurde eine Einleitung der Drainagewässer nicht bewilligt, Baubeginn war am 31.01.2003, die Kanalordnung ist daher maßgeblich für die Ausgestaltung und Einleitung von Wässern der Liegenschaft der Bf in die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach (siehe dazu auch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.05.2017, LVwG-100055/15/DM) .

IV.4. Die Bf vermeint aus dem Gebührenbescheid vom 20.11.2005 hinsichtlich des Kanalanschlusses und der vorausgegangenen Überprüfung könne eine

konkludente Zustimmung der kanalbetreibenden Gemeinde abgeleitet werden. Dazu wird angemerkt, dass aus der Überprüfung anlässlich der Gebührenvorschreibung für den Kanalanschluss jedenfalls kein Recht abgeleitet werden kann. Zudem können anlässlich einer Überprüfung behördlich nicht festgestellte Konsenswidrigkeiten nicht „automatisch“ geheilt werden (vgl. dazu sinngemäß VwGH 17.05.1999, 98/05/0218)

IV.5. Die Kanalordnung trat mit 01.01.2003 in Kraft, der Baubeginn des verfahrensgegenständlichen Objektes erfolgte am 31.01.2003, sodass der Einwand der Bf, die Kanalordnung sei erst nach Errichtung des Hauskanalstrangs beschlossen worden und könne nicht rückwirkend angewendet werden, nicht eingewendet werden kann.

IV.6. Auch wenn Baulichkeiten seit langer Zeit ohne entsprechender Bewilligung bestehen bzw. unbeanstandet bleiben, kann dadurch eine Baubewilligung weder ersessen noch konkludent erworben werden (vgl. idS VwGH 25.06.2019, Ra 2019/05/0085). Das Vorbringen der Bf, der Baubehörde und auch den Organen der Gemeinde sei die Drainageentwässerung des gesamten Objektes über das öffentliche Kanalsystem bekannt gewesen und unbeanstandet geblieben, sodass von einer konkludenten Zustimmung auszugehen sei, geht daher ins Leere.

IV.7. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie von der Bf ausgeführt, die Drainagewässer unmittelbar oder mittelbar (zuerst in den eigenen Hauskanal und erst dann in das öffentliche Kanalsystem) abgeleitet werden, da im Ergebnis die Drainagewässer bewilligungslos und daher unzulässig in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden.

IV.8. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Bf wurde zum gegenständlichen Tatvorwurf für den Tatzeitraum 01.01.2015 bis 10.11.2015 bereits rechtskräftig bestraft, weshalb ihr bewusst war, dass von ihrer Liegenschaft rechtswidrigerweise Drainagewässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wurden (siehe dazu die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.05.2017, LVwG-100055/15/DM).

Die Bf konnte nicht glaubhaft machen, dass sie an der Verletzung des § 6 Abs. 4 der Kanalordnung kein Verschulden trifft, weshalb die Bf die ihr vorgeworfene Tat auch subjektiv zu verantworten hat.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der in § 15 Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach bzw. § 23 Abs. 2 Oö. AEG 2001 vorgesehene Strafrahmen beträgt bis zu 4.000 Euro. Mangels anderslautender Angaben war von durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen der Bf ausgegangen. Die Bf hat keine Sorgepflichten. Die Bf ist einschlägig vorbestraft. Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe von 400 Euro verhängt, die festgesetzte Geldstrafe ist daher im unteren Bereich (10 % des gesetzlichen Strafrahmens) angesiedelt. Die Strafhöhe ist tat- und schuldangemessen und ist aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es waren der Bf daher 80 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter